



Urteil vom 17. November 2025

Besetzung

Richterin Vera Marantelli (Vorsitz),
Richter David Aschmann, Richterin Kathrin Dietrich,
Gerichtsschreiber Said Huber.

Parteien

1. Vifor Pharma Participations AG
(vormals Vifor Pharma AG),
(...),
2. HCI Solutions AG,
(...),
beide vertreten durch die Rechtsanwälte
Dr. iur. Daniel Emch und Stefanie Schuler,
Kellerhals Carrard Bern KIG,
(...),
Beschwerdeführerinnen,

gegen

Wettbewerbskommission WEKO,
(...),
Vorinstanz.

Gegenstand

Sanktionsverfügung der WEKO vom 19. Dezember 2016 in
der Untersuchung 32-0249 (Kommerzialisierung von elektro-
nischen Medikamenteninformationen).

Sachverhalt:**A.**

A.a Die Galenica AG war bis April 2017 die Muttergesellschaft einer schweizerischen Pharmazie- und Logistikunternehmensgruppe mit den Bereichen "Vifor Pharma" und "Galenica Santé". Die Gesellschaften von "Vifor Pharma" entwickelten und produzierten pharmazeutische Produkte. "Galenica Santé" umfasste die Geschäftsbereiche Services, Wholesale und Prewholesale Logistikdienstleistungen sowie die Entwicklung und den Betrieb von Datenbanken und Softwarelösungen.

Am 13. Februar 2017 wurde die Galenica Santé AG gegründet. Am 11. Mai 2017 wurde die Galenica AG in Vifor Pharma AG umfirmiert und danach fand die Umfirmierung von Galenica Santé AG in Galenica AG statt. Mit Fusion im Mai 2023 wurde die Vifor Pharma AG von der Vifor Pharma Participations AG übernommen und am 9. Juni 2023 die Firma "Vifor Pharma AG" im Handelsregister gelöscht.

A.b Die HCI Solutions AG – bis Anfang 2017 eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der damaligen Muttergesellschaft Galenica AG und dem Bereich "Services" zugeordnet – war bis Anfang 2016 die Managementgesellschaft der Documed AG und der e-mediat AG. Sie bezweckte die Entwicklung, Vermarktung und den Betrieb von netzwerkorientierter Software für Partner im Gesundheitswesen sowie die Vermarktung entsprechender Informationen und allen dazugehörigen Dienstleistungen. Am 8. Februar 2016 wurden die Documed AG und die e-mediat AG in die HCI Solutions AG fusioniert, sodass Letztere die Geschäftstätigkeit der ersteren beiden Gesellschaften übernahm.

A.c Grossisten, Spitäler, Apotheken, Drogerien, Ärzte und Versicherer sind für den Vertrieb, die Abgabe und die Abrechnung von zugelassenen Medikamenten auf elektronische Arzneimittelinformationen angewiesen.

Solche Informationen werden in einem unstrukturierten Fliesstext auf der öffentlich zugänglichen Plattform "AIPS" (Arzneimittelinformationssystem) veröffentlicht und wurden bzw. werden von der HCI Solutions AG (bzw. früher Documed AG und e-mediat AG) mit weiteren Informationen ergänzt ("veredelt", wie z.B. zu Hilfsstoffen, zu Maximaldosierungen, zur Anwendung bei Organinsuffizienz, zur Anwendung bei Schwangerschaft/Stillzeit, zu Kinderdosierungen, zu Kontraindikationen und Allergien). Diese Informationen werden strukturiert, maschinenlesbar übersetzt und kommerzialisiert.

siert. Die HCI Solutions AG veröffentlichte das "Compendium" (Fach- und Patienteninformationen zu rezeptpflichtigen und rezeptfreien Arzneimitteln, weitere verschreibungsrelevante Daten und redaktionelle Arzneimittelkurzinformationen) und nutzerspezifischen "INDEX-Datenbanken" (wie "medINDEX" für Ärztinnen/Ärzte). Die INDEX-Datenbanken bedurften zur Nutzung Software, die nach den Bedürfnissen der Gesundheitsakteure von Softwarehäusern programmiert und unterhalten wurde.

A.d Die HCI Solutions AG (bzw. e-mediat AG) schloss mit Ärztinnen und Spitälern jeweils einen Lizenzvertrag zur Nutzung der spezifischen INDEX-Datenbank ab und schloss mit den Softwarehäusern einen Lizenzvertrag zur Integration der Daten in ihre Softwareprogramme ab. Mit den Pharmaunternehmen schloss die HCI Solutions AG (bzw. Documed AG) ab April 2012 jeweils eine "Vereinbarung zur Publikation von Informationen im Arzneimittel-Kompendium der Schweiz® und in den INDEXProdukten" ab, welche die Publikation der veredelten Fach- und Patienteninformationen zu Arzneimitteln diverser Pharmaunternehmen enthielt.

A.e Am 11. Oktober 2012 zeigte die ywesee GmbH, welche die Datenbank MEDlupdate XML anbot, die Documed AG und die e-mediat AG beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (nachfolgend: Sekretariat) an.

A.f Am 6. Dezember 2012 eröffnete das Sekretariat gegen die Galenica AG, die HCI Solutions AG, die Documed AG und die e-mediat AG eine Untersuchung wegen Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

A.g Mit Antrag vom 12. Mai 2016 schlug das Sekretariat vor, die Beschwerdeführerinnen mit einer Sanktion von Fr. [...] zu belegen, weil die HCI Solutions AG von den Zulassungsinhaberinnen für die Verarbeitung der Produkte in den INDEX-Datenbanken kein Entgelt verlangen dürfe.

A.h Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: Vorinstanz) folgte in ihrer Verfügung vom 19. Dezember 2016 diesem Antrag nur eingeschränkt und grenzte das sanktionierbare Verhalten stark ein:

Die Galenica AG verfüge mittels ihrer Tochtergesellschaft HCI Solutions AG seit dem 1. Januar 2013 auf dem Markt für veredelte, maschinenlesbare Medikamenteninformationen über eine marktbeherrschende Stellung (Ziff. 1 Dispositiv). Der Galenica AG sowie der HCI Solutions AG wurde untersagt, in ihren Verträgen mit den Softwarehäusern Vertragsklauseln zu verwenden und durchzusetzen, die eine Alleinbezugspflicht der Software-

häuser für zusätzliche Partner- und Produkt-Stamm-Daten bei der HCI Solutions AG oder eine Untersagung der anderweitigen Verwendung der Strukturen der auf der Datenbank der Galenica-Gruppe beruhenden Software für die Softwarehäuser vorsehen (Ziff. 2 Dispositiv). Beide Unternehmen wurden verpflichtet, den Zulassungsinhaberinnen die Aufnahme der Medikamenteninformationen in die Indices und andere Dienstleistungen entbündelt anzubieten. Zudem wurden sie verpflichtet, die redaktionelle und technische Qualitätskontrolle der Arzneimittelinformationen sowie deren Upload auf AIPS zu kostenbasierten Preisen anzubieten (vgl. Ziff. 3 Dispositiv). Die Galenica AG und die HCI Solutions AG wurden wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von total Fr. 4'546'123.– belastet (Ziff. 4 Dispositiv). Die Beweisanträge der früheren Tochtergesellschaften Documed AG und e-mediat AG wurden abgewiesen (Ziff. 5 Dispositiv). Schliesslich wurden beiden Unternehmen Verfahrenskosten von Fr. 381'250.40 auferlegt (Ziff. 6 Dispositiv).

Die Vorinstanz warf der Galenica-Gruppe und der HCI Solutions AG vor, ihre beherrschende Stellung auf den Märkten für veredelte, maschinenlesbare Arzneimittelinformationen und für den Zugang zu den entsprechenden elektronischen Datensätzen hierzulande missbraucht zu haben, indem sie:

- in die Verträge mit den Softwarehäusern (1) Alleinbezugspflichten für zusätzlich nachgefragte Daten aufgenommen hätten und (2) die Verwendung von Strukturen der Software zur Einspeisung von Daten anderer Datenveredler oder eigener Daten der Softwarehäuser untersagt hätten, um absatz einschränkend die Integration von Konkurrenzdatenbanken zu verhindern, und
- den Pharmaherstellerinnen die Aufnahme der Medikamenteninformationen in die Datenbank nur gekoppelt mit weiteren Dienstleistungen (wie redaktionelle Qualitätskontrolle, technische Aufarbeitung von Fachinformationen und Optimierung der Tabellen/Grafiken) angeboten hätten.

A.i Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Vifor Pharma AG und der HCI Solutions AG vom 4. Mai 2017 hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil B-2597/2017 vom 19. Januar 2022 teilweise gut (Dispositiv Ziff. 1) und hielt Folgendes fest:

- "2. Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung wird aufgehoben.
3. Die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 werden mit Bezug auf die angeordneten Massnahmen wie folgt neu gefasst:

"HCI Solutions AG wird untersagt, in ihren Verträgen mit den Softwarehäusern Vertragsklauseln zu verwenden und durchzusetzen, die eine Alleinbezugspflicht der Softwarehäuser für zusätzliche Partner und Produkt-Stamm-Daten bei HCI Solutions AG oder eine Untersagung der anderweitigen Verwendung der Strukturen der auf der Datenbank der HCI Solutions AG beruhenden Software für die Softwarehäuser vorsehen.

HCI Solutions AG wird verpflichtet, den Zulassungsinhaberinnen die Dienstleistung der Aufnahme der Medikamenteninformationen in die Indices und andere Dienstleistungen entbündelt anzubieten. HCI Solutions AG wird verpflichtet, die redaktionelle und technische Qualitätskontrolle der Arzneimittelinformationen sowie den Upload der Arzneimittelinformationen auf AIPS zu kostenbasierten Preisen anzubieten."

4. Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung wird mit Bezug auf die den Beschwerdeführerinnen auferlegte Sanktion wie folgt neu gefasst:

"Vifor Pharma AG und HCI Solutions AG werden in Anwendung von Art. 49a Abs. 1 i.V.m. Art. 7 KG wegen unzulässiger Verhaltensweise mit einem Betrag von Fr. 3'778'794.– belastet. Der Betrag von insgesamt Fr. 3'778'794.– wird den Adressaten der Verfügung unter solidarischer Haftung auferlegt."

5. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
6. Von den Kosten des vorliegenden Verfahrens wird den Beschwerdeführerinnen zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung ein Betrag in der Höhe von Fr. 34'000.– auferlegt, welcher nach Rechtskraft dieses Urteils dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von insgesamt Fr. 40'000.– entnommen wird. Den Beschwerdeführerinnen wird der Differenzbetrag in der Höhe von Fr. 6'000.– nach Rechtskraft des Urteils überwiesen.

7. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführerinnen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 9'123.25 zu bezahlen."

Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich der vorinstanzlichen Beurteilung des den Beschwerdeführerinnen vorgeworfenen wettbewerbswidrigen Verhaltens an. Die ehemalige Galenica-Gruppe habe mittels der HCI Solutions AG ihre beherrschende Stellung auf dem Markt für veredelte, maschinenlesbare Medikamenteninformationen missbraucht, indem sie absatz einschränkende Vertragsbestimmungen gegenüber den Softwarehäusern angewendet habe. Zwei Klauseln hätten die Softwarehäuser einer Alleinbezugspflicht für zusätzliche Partner und Produkte-Stammdaten unterstellt und die anderweitige Verwendung der HCI-Datenbankstrukturen untersagt. Zudem habe die ehemalige Galenica-Gruppe mittels der HCI Solutions AG ihre beherrschende Stellung auf dem Markt für die Aufnahme und den Erhalt in elektronischen Datensätzen von Medikamenteninformationen missbraucht, indem sie den Zulassungsinhaberinnen die Aufnahme dieser Informationen in ihre INDEX-Datenbanken nur gebündelt angeboten habe und zwar mit redaktioneller und technischer Qualitätskontrolle und optionalem (Gratis-)Upload der Informationen auf AIPS. Durch die Qualitätsprüfung seien zwar Fehler in der Arzneimitteldatenbank ausgebessert und mögliche Medikationsfehler verhindert worden, doch sei die Qualitätskontrolle eine separate und optional anzubietende Dienstleistung, die bei der Einarbeitung der Informationen in die HCI-Datenbanken nicht zwingend vorgenommen werden müsse.

Die Sanktion wurde von Fr. 4'546'123.– auf Fr. 3'778'794.– gekürzt, weil bei der Berechnung des Basisbetrags nicht auf den relevanten beherrschten Märkten erzielte Umsätze abzuziehen waren. Auch habe weder der Galenica-Gruppe noch der HCI Solutions AG eine Gesamtstrategie nachgewiesen werden können, die Kontrolle über die Gesamtwertschöpfung zu sichern.

A.j Mit Beschwerde vom 21. März 2022 in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragten die Vifor Pharma AG (resp. Vifor Pharma Participations AG) und die HCI Solutions AG dem Bundesgericht die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils sowie der Dispositiv-Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Verfügung vom 19. Dezember 2016.

Die Beschwerdeführerinnen bestritten die beiden Koppelungsvorwürfe und unterstrichen, dass die HCI-Datenbanken dem Ziel dienen, die Patientensicherheit durch qualitätsgeprüfte Daten zu erhöhen und Medikationsfehler zu verhindern. So habe das Upload-Angebot der HCI Solution AG keine Wettbewerbsbeeinträchtigung verursacht. Selbst wenn eine "Koppelung" vorläge, wäre sie im Interesse der Qualitätssicherung und Effizienz durch legitime business reasons (wie öffentliche Gesundheit/Patientensicherheit, Haftungs- und Reputationsrisiken) gerechtfertigt. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht den Missbrauchstatbestand falsch ausgelegt und zu Unrecht angenommen, die Absatzeinschränkung sei ein blosser Gefährdungstatbestand, der eine Auswirkungsprüfung entbehrlich mache. Dieser Tatbestand sei hier angesichts der lückenhaften Sachverhaltsfeststellungen und mangels feststellbarer Auswirkungen nicht erfüllt.

A.k Das Bundesgericht beriet und entschied am 23. Januar 2025 die Angelegenheit öffentlich.

A.I Mit Urteil 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 (zur Publikation vorgesehen; Eingang beim BVGer am 15. April 2025) hiess das Bundesgericht die Beschwerde, soweit es darauf eintrat, teilweise gut und hob das angefochtene Urteil auf, abgesehen von dessen Ziff. 2 (Dispositiv Ziffer 1). Die weiteren Dispositiv Ziffern des höchstrichterlichen Urteils lauten folgendermassen:

- "2. Der Beschwerdeführerin 2 wird untersagt, in ihren Verträgen mit Softwarehäusern Klauseln vorzusehen, welche es den Softwarehäusern verbieten, Drittdaten bezüglich veredelter, maschinenlesbarer Medikamenteninformationen, welche im Wesentlichen gleich wie die Daten der Beschwerdeführerin 2 strukturiert sind, in ihre Softwareprogramme einzuspeisen.
3. Die Sache wird zwecks neuer Bemessung und Festlegung der Sanktion gemäss Art. 49a KG im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
4. Die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens werden im Betrag von Fr. 2'000.-- den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung auferlegt.
5. Die WEKO hat den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 20'000.-- zu bezahlen."

Das Bundesgericht hält fest, die Beschwerdeführerin 2 habe ihre marktbeherrschende Stellung auf den relevanten Märkten nur sehr begrenzt missbraucht. Eine kartellgesetzwidrige Koppelung von Leistungen liege nicht vor. Wettbewerbswidrig sei einzig das den Softwarehäusern in der Vertragsklausel B auferlegte Verbot, Drittdaten bezüglich gleichstrukturierter, veredelter Medikamenteninformationen in ihre Softwareprogramme einzuspeisen. Doch habe die unzulässige Marktverschliessung den Wettbewerb zulasten der Konkurrenz der Beschwerdeführerin 2 nur sehr begrenzt eingeschränkt.

B.

B.a Mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2025 forderte das Bundesverwaltungsgericht die Vorinstanz und die Beschwerdeführerinnen auf, bis zum 30. Juni 2025 zur vorzunehmenden Neubemessung der Sanktion im Lichte der bundesgerichtlichen Vorgaben (E. 12, insbes. E. 12.7 f. des Urteils 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025) detailliert Stellung zu nehmen.

B.b Am 16. Juni 2025 ersuchten die Beschwerdeführerinnen um eine Er-streckung der Vernehmlassungsfrist bis zum 1. September 2025. Das Bundesverwaltungsgericht hiess das Gesuch teilweise gut und erstreckte die Frist bis zum 4. August 2025.

Am 10. Juli 2025 stellten die Beschwerdeführerinnen ein weiteres Gesuch um Fristerstreckung bis 1. September 2025, was das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 15. Juli 2025 aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise guthiess.

B.c Am 26. Juni 2025 nahm die Vorinstanz kurz Stellung, ohne sich konkret dazu zu äussern, wie hoch die Sanktion neu zu bemessen sei.

B.d Mit Eingabe vom 27. August 2025 stellen die Beschwerdeführerinnen folgende Rechtsbegehren:

- "1. Es sei davon abzusehen, den Beschwerdeführerinnen eine Sanktion aufzuerlegen.
2. Es sei davon abzusehen, den Beschwerdeführerinnen für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 und das Verfahren der WEKO Verfahrenskosten aufzuerlegen.

3. Den Beschwerdeführerinnen sei für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Eventualiter:

4. Die den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegende Sanktion sei auf max. 50'000 Franken zu begrenzen.
5. Die den Beschwerdeführerinnen für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 aufzuerlegenden Verfahrenskosten seien auf max. 3'400 Franken und diejenigen für das Verfahren der WEKO auf max. 38'125 Franken zu begrenzen.
6. Den Beschwerdeführerinnen sei für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Subeventualiter:

7. Die den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegende Sanktion sei auf max. 63'261.34 Franken zu begrenzen.
8. Die den Beschwerdeführerinnen für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 aufzuerlegenden Verfahrenskosten seien auf max. 3'400 Franken und diejenigen für das Verfahren der WEKO auf max. 38'125 Franken zu begrenzen.
9. Den Beschwerdeführerinnen sei für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen."

Zur Begründung wird ausgeführt, das Bundesgericht gehe lediglich von einem geringfügigen kartellgesetzlichen Verstoss aus, der einzig die Klausel B in den Verträgen zwischen den Softwarehäusern und der HCI Solutions AG betreffe. Darin sei ein Zustimmungsvorbehalt für die Integration fremder Medikamenteninformationen in die Stammdatenbank der HCI Solutions AG vorgesehen. Mit dieser Klausel sei untersagt worden, "gleiche" sowie "im Wesentlichen gleiche" XML-Strukturen ohne Zustimmung der HCI Solutions AG zu nutzen. Darin erblicke das Bundesgericht eine kartellrechtswidrige Einschränkung, soweit sich diese Klausel auch auf "im Wesentlichen gleiche" XML-Strukturen der HCI Solutions AG beziehe und

damit über den urheberrechtlichen Schutz hinausgehe. Die HCI Solutions AG habe die Verträge bereits im Jahr 2015 freiwillig angepasst und auf die fragliche Klausel verzichtet. Die weiteren Vorwürfe zur Klausel A und zur angeblichen Koppelung habe das Bundesgericht verworfen.

Den Beschwerdeführerinnen seien durch das zwölfjährige Verfahren mit den deutlich schwerwiegenderen Vorwürfen Reputationsschäden, hohe Kosten und ein erheblicher interner Aufwand erwachsen. Die HCI Solutions AG habe während des Verfahrens kooperiert und sich frühzeitig um eine kartellrechtskonforme Vertragsgestaltung bemüht. Eine Beratungsanfrage sowie der Abschluss einer einvernehmlichen Regelung seien abgelehnt worden. Trotz dem grossen Ermessen bei der Festlegung der Sanktion könne in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden. Dies habe das Bundesgericht auch angedeutet. Weiter werde gemäss nationaler und europäischer Praxis bei geringfügigen oder rechtlich unklaren Verstössen auf eine Sanktion verzichtet. Würde eine solche dennoch für erforderlich erachtet, wäre – angesichts der geringen Marktwirkung des Verstosses, der freiwilligen Vertragsänderung und der langen Verfahrensdauer – eine symbolische Sanktion von höchstens Fr. 50'000.– verhältnismässig.

Subeventualiter wäre auch bei Anwendung der Sanktionsverordnung angesichts der relevanten Umsätze, der mildernden Umstände und der geringen Schwere des Verstosses eine Sanktion von maximal Fr. 63'261.34 gerechtfertigt.

B.e Diese Stellungnahme wurde der Vorinstanz am 3. September 2025 zur Kenntnis zugestellt.

C.

Auf die einzelnen Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit sie für das Urteil erheblich sind, nachfolgend eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Angesichts des höchstrichterlichen Rückweisungsurteils kann eine erneute Prüfung der Eintretensvoraussetzungen unterbleiben (Urteil des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 1 m.H.).

2.

2.1 Das Bundesgericht hob in der Dispositiv Ziffer 1 des Rückweisungsurteils das angefochtene Urteil B-2597/2017 – abgesehen von dessen Dispositiv Ziff. 2 (zur Aufhebung der vorinstanzlichen Feststellung der marktbeherrschenden Stellung) – *vollständig* auf.

Es hält fest, die Beschwerdeführerin 2 habe zwar auf den relevanten Märkten über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, diese jedoch nur in einem sehr begrenzten Ausmass missbraucht. Eine Wettbewerbseinschränkung durch eine kartellrechtswidrige Marktverschliessung bestehe nur sehr begrenzt (Urteil 2C_244/2022 E. 11.13, E. 13.1). In Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 49a Abs. 1 KG (i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG) sowie der subjektiven Vorwerfbarkeit (Urteil 2C_244/2022 E. 11.13, E. 12.6.4) weist das Bundesgericht "die Sache zwecks neuer Bemessung und Festlegung der Sanktion gemäss Art. 49a KG im Sinne der Erwägungen" an das Bundesverwaltungsgericht zurück (Urteil 2C_244/2022 E. 13.4 sowie Dispositiv Ziff. 3).

In der Dispositiv Ziffer 1 hob das Bundesgericht implizit auch die Kostenregelungen in den Dispositiv Ziff. 6 und 7 des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils B-2597/2017 auf, *ohne* aber den in E. 14.4 enthaltenen Hinweis ausdrücklich ins Dispositiv des Rückweisungsurteils aufzunehmen, wonach das Bundesverwaltungsgericht "in diesem Rahmen auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens vor der Vorinstanz und der WEKO" neu zu befinden habe.

Trotz dieser Lücke im Urteilsdispositiv sind als Streitgegenstand – im Interesse einer vollständigen Regelung der noch offenen Fragen – nicht nur die konkrete Sanktionsbemessung, sondern auch die Kosten des erstinstanzlichen Untersuchungsverfahrens sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens B-2597/2017 zu beurteilen (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 14.4; zutreffend die Vernehmlassung der Beschwerdeführerinnen vom 27. August 2025, Rz. 84 ff.).

2.2 Festzuhalten ist überdies, dass nach den Vorgaben des Bundesgerichts – neben der HCI Solutions AG – auch die Vifor Pharma Participations AG Verfügungs- und Sanktionsadressatin ist (Urteil 2C_244/2022 E. 6.3.3). Insofern sind beide Beschwerdeführerinnen zusammen ins Recht zu fassen, was auch die Beschwerdeführerinnen zu Recht nicht mehr in Abrede stellen.

3.

Hinsichtlich der Bemessung des konkreten Sanktionsbetrages kommt der rechtsanwendenden Wettbewerbsbehörde erhebliches Ermessen zu (BGE 147 II 72 E. 8.5.2; Urteil B-2597/2017 E. 15.2.2).

Das mit voller Kognition ausgestattete Bundesverwaltungsgericht kann dieses Ermessen zwar überprüfen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 Bst. c VwVG; siehe BGE 147 II 72 E. 8.5.2). Wie jede Rechtsmittelinstanz wird es aber nicht leichthin, sondern nur bei pflichtwidriger Ermessensausübung eingreifen (vgl. Urteile des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 2 und B-8386/2015 vom 24. Juni 2021 E. 10.4.1).

Zu beachten ist, dass das Bundesverwaltungsgericht an den im Rückweitsurteil vorgezeichneten Rahmen gebunden ist (vgl. Urteil des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 2).

4.

Die Beschwerdeführerinnen beantragen, von einer Sanktion gänzlich abzusehen (Rechtsbegehren 1 [unter B.d]).

4.1 Hierzu führen sie aus, die Vorinstanz wie auch das Bundesverwaltungsgericht könnten den Basisbetrag auf null Prozent festlegen, zumal sich aus der Entscheidungsbegründung des Bundesgerichts nicht ableiten lasse, dass eine Sanktionierung zu erfolgen habe. Vielmehr töne das Bundesgericht mit der Formulierung (in E. 11.13)

"Eine Sanktionierung gemäss Art. 49a KG ist folglich wenn, dann nur noch in Bezug auf die letztgenannte Tathandlung möglich. Darüber hinaus fehlt die Basis für eine Sanktionierung."

an, dass ein Sanktionsverzicht ins Auge zu fassen sei (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 20).

Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen ergibt sich gestützt auf eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung des konkreten Einzelfalls eine Ausnahmesituation, welche einen vollständigen Sanktionsverzicht aufdrängt: Zur Schwere des Verstosses habe das Bundesgericht erkannt, dass "[v]orliegend [...], wenn auch in sehr begrenztem Rahmen, ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. e KG (Einschränkung des Absatzes) gegeben" sei (Urteil 2C_244/2022 E. 12.6.4). Das Bundesgericht gehe von einem untergeordneten, nur kurze Zeit dauernden kartellgesetzlichen Verstoss aus, zumal die problematischen Verträge mit

den Softwarehäusern und die darin enthaltene Klausel B bereits im Jahr 2015 geändert worden seien.

In zahlreichen Fällen hätten die Wettbewerbsbehörden trotz Anhaltspunkten für missbräuchliches Verhalten auf eine Untersuchung verzichtet, weil sich der Aufwand nicht gerechtfertigt habe oder die Unternehmen ihr Verhalten angepasst hätten (TV-/Radiovermarktung, RPW 2021/4, S. 807 ff.; Lieferkonditionen eines Getränkeherstellers, RPW 2020/4, S. 1575 ff.; IWB – Nutzungsentgelte Erdgas, RPW 2019/4, S. 1115 ff.). Vorliegend seien aufwändige Abklärungen erfolgt, obschon die volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen des Verstosses gering gewesen seien und die HCI Solutions AG zu einer Verhaltensanpassung bereit gewesen sei. Es widerspräche dem Gleichbehandlungsgebot, wenn die Beschwerdeführerinnen angesichts der Unannehmlichkeiten der Untersuchung noch zusätzlich sanktioniert würden. Dies widerspräche auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip, da eine Sanktion angesichts der grossen Belastung durch die Untersuchung weder erforderlich noch zumutbar wäre.

Auf eine Sanktion sei auch wegen der überlangen Verfahrensdauer zu verzichten. Von der Untersuchungseröffnung Ende 2012 bis zum Bundesgerichtsurteil anfangs 2025 seien mehr als zwölf Jahre vergangen. Vorliegend habe das im Vergleich zum Luftfrachtfall (Urteil 2C_244/2022 E. 12 sowie Urteil des BGer 2C_64/2023 vom 26. November 2024 E. 12 [zur Publikation vorgesehen]) weniger komplexe, nur einen einzigen Konzern betreffende bundesverwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren rund sechs Jahre gedauert. Wie im Luftfrachtfall seien auch hier keine wesentlichen Verfahrenshandlungen vorgenommen worden, die eine rund sechsjährige Verfahrensdauer rechtfertigten.

Ausserdem werde in der Lehre vereinzelt gefordert, dass nur bei ausreichender Behördenpraxis sanktioniert werden dürfe, damit dies für die Betroffenen vorhersehbar sei. Analog zum Vorgehen der Europäischen Kommission sei auch hier ein Sanktionsverzicht gerechtfertigt, da keine behördliche Fallpraxis bestehe, welche es der HCI Solutions AG erlaubt hätte, vorauszusehen, dass die verwendete Klausel B unzulässig sei, soweit sie über den Schutz des Urheberrechts hinausgehe (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 21-35).

4.2 Die Vorinstanz hält den geforderten Verzicht für unzulässig, da das Bundesgericht das Verfahren zur Festlegung einer Sanktion im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen habe. Nach Ansicht der Vorinstanz hat die

HCI Solutions AG ihr marktbeherrschendes System zur elektronischen Verbreitung von Arzneimittelinformationen mit einer Klausel kartellrechtswidrig zementiert. Im Unterschied zum aufgehobenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei zwar lediglich ein einziger Missbrauch erstellt, was jedoch kein Kavaliersdelikt sei. Daher sei die auszusprechende Sanktion praxisgemäss nach den kartellrechtlichen Kriterien spürbar zu bemessen (Vernehmlassung vom 26. Juni 2025, S. 1).

4.3

4.3.1 Wie die Beschwerdeführerinnen zutreffend ausführen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 19), anerkennt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung, dass ein Sanktionsverzicht angesichts der gesetzlichen Bandbreite von 0-10 Prozent grundsätzlich möglich, indessen auf *absolute Ausnahmesituationen* beschränkt ist, wie etwa bei einem bevorstehenden Konkurs des Unternehmens aufgrund der Belastung (vgl. Urteil des BVGer B-2977/2007 vom 27. April 2010 E. 8.3.4).

Eine solche Ausnahmesituation liegt hier nicht vor.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 20) ist auch nicht davon auszugehen, dass das Bundesgericht in seiner Entscheid einen Verzicht auf Ausfällung einer Sanktion andeutet, zumal es einen allfälligen Sanktionsverzicht selbst hätte aussprechen können. Vielmehr bejahte das Bundesgericht in E. 11.13 das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 49a Abs. 1 KG und Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG sowie in E. 12.6.4 auch die subjektive Vorwerfbarkeit des als sanktionswürdig erachteten Verhaltens. In E. 12.7 äusserte es sich zudem zur Nichtberücksichtigung konzerninterner Umsätze bei der Bemessung des Basisbetrages sowie in E. 12.8 zur Berücksichtigung des Umsatzes der "Schulung Pharmavista" sowie auch zu milderen Umständen.

Die Beschwerdeführerinnen (– freilich im Widerspruch zu der in den Rz. 22–29 ihrer Stellungnahme behaupteten "Ausnahmesituation" –) anerkennen denn auch selber, dass sich das Bundesgericht klar für eine deutlich tiefere Sanktion ausgesprochen hat, als sie vom Bundesverwaltungsgericht ausgefällt worden war. Überdies räumen sie zutreffend ein, dass das Bundesgericht in seiner Urteilsbegründung keine zahlenmässige Angabe zur Höhe der neu festzulegenden Sanktion machte (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 42).

4.3.2 Im Urteil 2C_244/2022 E. 12.6 bejaht das Bundesgericht die Vorwerfbarkeit des inkriminierten Verhaltens unabhängig davon, ob dessen Sanktionierbarkeit voraussehbar war (vgl. im Übrigen auch für viele BGE 139 I 72 E. 8.2; BVGE 2011/32 E. 4). Den Beschwerdeführerinnen kann daher auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie sich auf Lehrmeinungen und europäische Praxisbeispiele berufen, wonach hier nicht sanktioniert werden dürfe, weil eine behördliche Fallpraxis gefehlt habe, welche die teilweise Unzulässigkeit der Klausel B voraussehbar gemacht hätte (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 30-35).

4.3.3 Dass sich die Beschwerdeführerinnen auch auf das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip berufen, vermag daran nichts zu ändern:

In den von den Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang erwähnten drei Fällen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 23) wurde – anders als hier – auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet. Insofern vermögen die Beschwerdeführerinnen mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

Vielmehr hatten sie – wie es gesetzlich vorgesehen ist (Art. 27, Art. 39 f., Art. 51 KG) – die mit einer Untersuchung verbundenen "Unannehmlichkeiten" zu tragen. Die Beschwerdeführerinnen legen denn auch nicht überzeugend dar, inwiefern eine Sanktion angesichts der angeblich "grossen Belastung" durch die Untersuchung weder erforderlich noch zumutbar und somit unverhältnismässig wäre (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 25).

4.3.4 Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht dauerte fünf Jahre und einen Monat (vgl. den Sachverhalt unter A.h und A.i). Damit lag es unter den sechs – im Urteil des Bundesgerichts 2C_64/2023 vom 26. November 2024 E. 12.5 (zur Publikation vorgesehen) – genannten Jahren, nach denen sich eine Reduktion der Sanktionierung aufdrängt.

Der zeitliche Rahmen von rund zwölf Jahren (d. h. die vorerwähnte Dauer beim Bundesverwaltungsgericht sowie die 2 Jahre und 10 Monate [21.3.2022 – 23.1.2025] beim Bundesgericht sowie die vier Jahre und einhalb Monate vor der Vorinstanz [d. h. vom 6.11.2021 – 19.12.2016]) lässt zudem erkennen, dass anders als die Beschwerdeführerinnen festhalten (vgl. Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 28) die kartellrecht-

lichen Fragestellungen dieser vielschichtigen Streitsache durchaus anspruchsvoll waren.

Im vorliegenden Fall erübrigt sich entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen eine Sanktionierung daher auch nicht wegen der angeblich "überlangen Verfahrensdauer" von zwölf Jahren.

5.

Für den Fall, dass von einer Sanktionierung auszugehen ist, beantragen die Beschwerdeführerinnen eventualiter, diese auf den symbolischen Betrag von Fr. 50'000.– zu begrenzen.

5.1 Diesbezüglich erklären sie, das Bundesverwaltungsgericht verfüge über ein grosses Ermessen bei der Neufestlegung der Sanktion. Zur Sanktionierung und Sanktionsbemessung schreibe das Bundesgericht (Urteil 2C_244/2022 E. 12.5):

"Die durch die Vorinstanz ausgefallte Sanktion beruht allerdings auf vier vermeintlich einen Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 KG erfüllenden Handlungen der Beschwerdeführerin 2. Wie erwähnt hat sich jedoch die Kartellrechtswidrigkeit von drei der vier vorinstanzlich beanstandeten Handlungen nicht bestätigt und selbst die Verwendung der Klausel B ist nur in weit geringerem Ausmass als von der Vorinstanz angenommen kartellrechtswidrig (vgl. E. 11.13 oben). Damit ist die Marktverschliessung zulasten konkurrierender Anbieter von veredelten, maschinenlesbaren Medikamenteninformationen, die (objektive) Schwere des Verstosses und damit auch die Beeinträchtigung des Wettbewerbs weit geringer als von der Vorinstanz erwogen. Daraus ergibt sich bereits, dass die vorinstanzliche Sanktionsbemessung nicht aufrechterhalten werden kann und die Sanktion erheblich zu reduzieren ist."

Das Bundesgericht habe sich somit, ohne deren Höhe festzulegen, klar für eine deutlich tiefere Sanktion ausgesprochen, als den vom Bundesverwaltungsgericht festgehaltenen Betrag von rund Fr. 3'800'000.–. Als Indiz dafür sei die Verteilung der Gerichtskosten vor Bundesgericht heranzuziehen, da diese gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG nach dem Unterliegerprinzip entsprechend dem Verfahrensausgang erfolge. Gemäss Bundesgericht sei die Vorinstanz weitgehend unterlegen (Urteil 2C_244/2022 E. 14.2). Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 20'000.– hätten die Beschwerdeführerinnen vom Bundesgericht Fr. 18'000.– zurückerhalten, was 90 Prozent entspreche. Die Beschwerdeführerinnen hätten "grösstenteils" obsiegt (Ur-

teil 2C_244/2022 E. 14.1), was ein 90 prozentiges Obsiegen bedeute. Eine Sanktionsreduktion im selben Umfang wäre nachvollziehbar, da die Vorwürfe in drei von vier Fällen überhaupt nicht und in Bezug auf den verbleibenden Vorwurf nur noch teilweise vorgelegen hätten. Das Obsiegen um mindestens 90 Prozent spreche für eine erheblich tiefere Sanktion. Jedoch sei es angesichts der behördlichen Fallpraxis nicht angezeigt, die bundesverwaltungsgerichtliche Sanktion von Fr. 3'778'794.– einfach nur um 90 Prozent zu reduzieren, da gemäss bundesgerichtlicher Vorgabe die konzerninternen Umsätze vom relevanten Umsatz abgezogen werden müssten (Urteil 2C_244/2022 E. 12.7.3.5).

In fester Praxis vertrete die Vorinstanz die Ansicht, dass es sich bei der Sanktionsbemessung "nicht um einen reinen Rechenvorgang, sondern um eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände" handle. So habe die Vorinstanz gegenüber Documed (RPW 2008/3, S. 385 ff. – Publikation von Arzneimittelinformationen, Rz. 239 - 243) nur eine symbolische Sanktion von Fr. 50'000.– gesprochen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass hier anders vorgegangen werde, zumal Gründe für eine pauschale Sanktionierung vorlägen: Erstens bestehe auch hier ein nur geringfügiger kartellrechtlicher Verstoss mit geringen Marktauswirkungen. Zweitens habe sich von den zahlreichen Vorwürfen nur eine einzige Handlung und diese auch nur teilweise als unzulässig herausgestellt. Drittens habe die HCI Solutions AG die Vertragsanpassung zur Klausel B von sich aus vorgenommen und sich zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung bereit gezeigt. Daher sei es auch angesichts der weiteren vorinstanzlichen Fallpraxis zur Festlegung symbolischer Beträge angezeigt, die Sanktion auf maximal Fr. 50'000.– festzusetzen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 37-53).

5.2 Die Vorinstanz lehnt eine symbolische Sanktionierung ab, da das Bundesgericht das Verfahren zu einer Neubemessung der Sanktion zurückgewiesen habe. Auch wenn lediglich ein einziger Missbrauch erstellt sei, müsse die neu auszufällende Sanktion den kartellrechtlichen Kriterien entsprechen und spürbar sein, dürfe jedenfalls nicht nur symbolisch bemessen werden (Vernehmlassung vom 26. Juni 2025, S. 1).

5.3 Wie bereits bei der Frage des Verzichts auf eine Sanktionierung ist auch hier festzuhalten, dass das Bundesgericht eine symbolische Sanktion in seinem Urteil selber hätte aussprechen können. Stattdessen wies es aber die Sache ans Bundesverwaltungsgericht zurück und hielt dabei unzweideutig fest, dass es Sache des Bundesverwaltungsgerichts sein

werde, "im Rahmen der Rückweisung der Sache zur neuen Bemessung der Sanktion (vgl. E. 12.9 unten) die konzerninternen Umsätze bei der Berechnung des Basisbetrages abziehen" (Urteil 2C_244/2022 E. 12.7.3.5). Somit ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht vom Bundesverwaltungsgericht eine *rechnerische Herleitung* des neu festzusetzenden Sanktionsbetrages erwartet, wobei die unter E. 12 diskutierten Punkte zu berücksichtigen sein werden.

Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Argumenten der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich der Praxis der Wettbewerbsbehörden in der Schweiz und in der Europäischen Union zu symbolischen Sanktionen bzw. symbolischen Geldbussen (vgl. Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 37-51). In Bezug auf das Argument der angeblich "überlangen Verfahrensdauer" (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 52) ist auf die vorangehende E. 4.3.4 zu verweisen. Die dort gemachten Überlegungen gelten auch hier.

6.

Im vorliegenden Fall ist somit die festzusetzende Sanktion im Lichte des Kartellgesetzes und den in der einschlägigen Verordnung enthaltenen Kriterien nach den Vorgaben des Bundesgerichts – und unter Beachtung der bisherigen Praxis – neu zu bemessen.

6.1 Für diesen Fall fordern die Beschwerdeführerinnen subeventualiter, die Sanktion sei auf maximal Fr. 63'261.34 zu begrenzen (Antrag 7).

Ausgehend von einem für die Bemessung relevanten Umsatz von Fr. [...] beziffern sie die kartellgesetzlich zulässige Maximalsanktion auf Fr. [...]. Gestützt darauf sowie gestützt auf einen Basisbetrag von 0,2 Prozent legen sie ihren Überlegungen Fr. 90'373.34 zu Grunde. Diese Summe sei mangels Verstossdauer und erschwerender Umstände nicht zu erhöhen, sondern vielmehr aufgrund mildernder Umstände um 30 Prozent zu vermindern, was eine Sanktion von höchstens Fr. 63'261.34 ergebe.

6.2 Nach Art. 49a Abs. 1 KG wird ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG beteiligt ist oder sich nach Art. 7 KG unzulässig verhält, mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch

erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen (BGE 147 II 72 E. 8.2; 143 II 297 E. 9.2). In den Art. 2 ff. der KG-Sanktionsverordnung vom 12. März 2004 (SVKG, SR 251.5) hat der Bundesrat die Kriterien der Sanktionsbemessung präzisiert, die gemäss Art. 49a Abs. 1 KG in drei Schritten erfolgt (BGE 147 II 72 E. 8.5.1):

(1.) Auszugehen ist von einem Basisbetrag, der je nach Schwere und Art des Verstosses bis zu 10 Prozent des Umsatzes bildet, den das betreffende Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren auf den relevanten Märkten in der Schweiz erzielt hat (Art. 3 SVKG). (2.) Je nach der Dauer des Wettbewerbsverstosses wird der Basisbetrag gegebenenfalls erhöht (vgl. Art. 4 SVKG). (3.) Bei erschwerenden oder mildernden Umständen erfolgt eine weitere Erhöhung oder eine Verminderung der Sanktion (vgl. Art. 5 und 6 SVKG).

Insgesamt kann die Sanktion in keinem Fall mehr als 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes des Unternehmens betragen (Art. 7 SVKG, Art. 49a Abs. 1 Satz 1 KG; vgl. BGE 143 II 297 E. 9.7.1 f.; Urteil 2C_63/2016 vom 24. Oktober 2017 E. 6.2).

6.3 Gemäss Bundesgericht sind drei der vier beanstandeten Handlungen (Klausel A im Vertragsverhältnis zu den Softwarehäusern, Qualitätskontrolle sowie Upload auf AIPS im Vertragsverhältnis zu den Zulassungsinhaberinnen) nicht kartellrechtswidrig: Die Klausel A führe nicht zu einer (weiteren) Einschränkung des Absatzes im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG und hinsichtlich Qualitätskontrolle und Upload auf AIPS liege keine Koppelung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. f KG vor. Selbst die Verankerung der Klausel B im Vertragsverhältnis zu den Softwarehäusern ist gemäss Bundesgericht nur in geringerem Umfang zu beanstanden als durch das Bundesverwaltungsgericht erwogen. Diese Klausel sei nur insofern wettbewerbswidrig, als sie den Softwarehäusern verbiete, Drittdaten bezüglich veredelter, maschinenlesbarer Medikamenteninformationen, die im Wesentlichen gleich wie die Daten von HCI Solutions AG strukturiert seien, in ihre Softwareprogramme einzuspeisen. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist eine Sanktionierung nach Art. 49a KG somit wenn, dann nur noch in Bezug auf die letztgenannte Tathandlung möglich (Urteil 2C_244/2022 E. 11.13).

In diesem sehr begrenztem Rahmen geht das Bundesgericht von einem wettbewerbswidrigen Verhalten der HCI Solutions AG im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG (Urteil 2C_244/2022 E. 12.6.4). Dabei erachtet es eine

objektive Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein Organisationsverschulden der Beschwerdeführerinnen und deshalb die Vorwerfbarkeit als gegeben.

6.4 Bei der Berechnung des Basisbetrages ist von den Umsätzen der HCI Solutions AG in den Geschäftsjahren 2013, 2014 und 2015 auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten auszugehen. Hierzu zählen auch die Umsätze mit den Pharmavista Schulungen, da es sich um nachgelagerte Märkte handelt (Urteil 2C_244/2022 E. 12.8.3.1). Diese sind bei der Berechnung des Basisbetrages durch das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt worden (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.3.30), was zur folgenden, unbestrittenen Zusammensetzung der relevanten Umsätze führt:

	Umsatz (Nettoerlöse)	nicht auf relevanten Märkten erzielter Umsatz	massgeblicher Umsatz
2013	Fr. [REDACTED]	Fr. [REDACTED]	Fr. [REDACTED]
2014	Fr. [REDACTED]	Fr. [REDACTED]	Fr. [REDACTED]
2015	Fr. [REDACTED]	Fr. [REDACTED]	Fr. [REDACTED]

6.4.1 Hiervon sind laut Bundesgericht die *konzerninternen Umsätze* der damaligen e-mediat AG sowie der Documed AG *abzuziehen* (vgl. art. 15 der Beschwerdebeilagen); sie sind bei der Berechnung des Basisbetrages nicht zu berücksichtigen (Urteil 2C_244/2022 E. 12.7.3.3, E. 12.7.3.5):

- Die konzerninternen Umsätze der Documed AG betragen im Jahre 2013 Fr. [...], im Jahre 2014 Fr. [...] und im Jahre 2015 Fr. [...], somit insgesamt Fr. [...].
- Die konzerninternen Umsätze der e-mediat AG betragen im Jahre 2013 Fr. [...], im Jahre 2014 Fr. [...] und im Jahre 2015 Fr. [...], somit insgesamt Fr. [...].

Werden die soeben ermittelten konzerninternen Umsätze vom massgeblichen Umsatz abgezogen, ergibt sich für die Sanktionsbemessung ein relevanter Umsatz von Fr. [...]:

Jahr	Massgeblicher Umsatz gem. BVGer-Urteil [Fr.]	./. Total der konzerninternen Umsätze [Fr.]	Neuer massgeblicher Umsatz [Fr.]
2013	[...]	[...]	[...]
2014	[...]	[...]	[...]
2015	[...]	[...]	[...]
Gesamtsumme des Umsatzes [Fr.]			[...]

6.4.2 Dementsprechend beläuft sich die nach Art. 7 SVKG (i.V.m. Art. 49a Abs. 1 Satz 1 KG) maximal zulässige Sanktion auf Fr. [...].

6.5 Nach Art. 49a Abs. 1 KG wird der Sanktionsbetrag unter anderem nach der Schwere des unzulässigen Verhaltens bestimmt. Art. 3 SVKG hält konkretisierend fest, der Basisbetrag werde nach Schwere und Art des Verstosses gebildet. Unter Schwere ist die objektive, das heisst verschuldensunabhängige Schwere zu verstehen. Massgebend ist das abstrakte Gefährdungspotential. Zu berücksichtigen ist insbesondere der Grad der Beeinträchtigung des Wettbewerbs, die Wirksamkeit des Verstosses sowie die Anzahl der Beteiligten (vgl. für viele BGE 146 II 217 E. 9.2.3.2; 144 II 194 E. 6.4; Urteile des BGer 2C_442/2023 vom 14. April 2025 E. 4.3.1; 2C-596/2019 vom 2. November 2022 E. 10.2.3). Dem Umstand, ob der Verstoss in einer Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs liegt, ist angemessen Rechnung zu tragen (BGE 144 II 194 E. 6.4; 143 II 297 E. 9.7.1 f.).

6.5.1 Die Vorinstanz hatte das beanstandete Verhalten als "schwer" eingestuft und den Basisbetrag auf 5 Prozent festgelegt (Verfügung, Rz. 519).

Demgegenüber setzte das Bundesverwaltungsgericht den Basisbetrag auf 4 Prozent fest, da es die volkswirtschaftliche Beeinträchtigung als nur "mittelschwer" bezeichnete (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.19), weil seiner Einschätzung nach vier Handlungen der HCI Solutions AG einen Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 KG erfüllt hätten (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4).

6.5.2 Die Beschwerdeführerinnen halten diese Beurteilung im Lichte der bundesgerichtlichen Erwägungen für unhaltbar. Sie rügen, ein wesentlicher Teil der Handlungen, auf welche sich das Bundesverwaltungsgericht für die

Bestimmung des Basisbetrages gestützt habe, falle weg. Demgegenüber liege jetzt nur noch ein einziger Tatbestand vor, was in einem ersten Schritt eine Reduktion des Basisbetrages um drei Viertel, also von 4 Prozent auf 1 Prozent rechtfertige. Zudem stuft das Bundesgericht den übrig gebliebenen Tatbestand in weit geringerem Ausmass als kartellrechtswidrig ein, als dies das Bundesverwaltungsgericht getan habe. Dies wiederum rechtfertige eine weitere Reduktion des Basisbetrages auf 0,2 Prozent, was zum Betrag von Fr. 90'373.– führe (Fr. [...] x 0,002). Weitere Umstände, die sich auf die Bestimmung des Basisbetrages erhöhend auswirken würden, lägen nicht vor (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 68 f.).

6.5.3 Das Bundesverwaltungsgericht hatte erwogen, die ehemalige Galeonica-Gruppe habe mittels HCI Solutions AG durch die Bündelung der Aufnahme der Arzneimittelinformationen in ihre Datenbanken mit der Qualitätssicherung und dem Upload auf AIPS eine Koppelung i.S.v. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. f. KG vorgenommen, was in der Sanktionsbemessung berücksichtigt wurde (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.9 ff.). Das Gericht berücksichtigte in der Sanktionsbemessung zudem, dass die Beschwerdeführerinnen durch die Klauseln A und B in den Verträgen mit den Softwarehäusern den Absatz der Konkurrenten i.S.v. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. e KG eingeschränkt hätten, wobei diese Verhaltensweisen Verdrängungs- wie auch Ausbeutungseffekte gezeigt hätten. Nach der (überholten) Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts seien die Klauseln A und B offensichtlich geeignet gewesen, den Markt für potentielle Konkurrenzangebote zu verschliessen. Auch die vorgenommenen Koppelungen seien geeignet gewesen, potenzielle Wettbewerber zu verdrängen und deren Wettbewerbsstellung zu verschlechtern (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.10). Diesbezüglich wurde erschwerend bewertet, dass die "Verdrängungswirkung" insbesondere in der Zeit, in der sich die Bedingungen änderten und damit für den Eintritt potenzieller Konkurrenten besonders geeignet gewesen wäre, ihre Wirkung gezeigt hätten (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.3, E. 15.2.4.11).

Demgegenüber verneint das Bundesgericht das Vorliegen einer Koppelung. Zudem erachtet es die Klausel A der Verträge als kartellrechtskonform und die Klausel B nur insoweit als kartellrechtlich relevant, als sie über den legitimen Schutz des Urheberrechts hinausgeht (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 10.8 f., E. 11, insb. E. 11.13). Da damit auch eine mögliche Verdrängungswirkung aufgrund der vermeintlichen Koppelung ausser Betracht fällt, kann diese nicht erschwerend berücksichtigt werden, wie die

Beschwerdeführerinnen zu Recht zu Bedenken geben (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 66).

Hinzu kommt, dass entgegen der bisherigen Sicht des Bundesverwaltungsgerichts, wonach "zwei verschiedene Verhaltensweisen" auf "zwei verschiedenen Märkten" als erschwerender Umstand zu berücksichtigen seien (vgl. Urteil B-2597/2017 E. 15.2.4.11 f.), das Bundesgericht einzig von einer einzigen, kartellrechtlich relevanten Verhaltensweise ausgeht (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 11.3). Dies schliesst die Berücksichtigung von "zwei verschiedenen Verhaltensweisen" als erschwerenden Umstand aus.

6.5.4 Nach dem Gesagten ist somit das noch zu beanstandende Verhalten hinsichtlich der Klausel B als *leicht* einzustufen und dementsprechend die vom Bundesverwaltungsgericht ausgefallte Sanktion von Fr. 3'778'794.– *erheblich zu reduzieren*, wie dies das Bundesgericht verlangt (Urteil 2C_244/2022 E. 12.5). Unter gebührender Gewichtung aller Umstände erscheint hier ein Basisbetrag von 0,5 Prozent als angemessen, nachdem drei von vier beanstandeten Verhaltensweisen weggefallen sind und das übrig gebliebene Verhalten nur noch insoweit kartellrechtlich zu beanstanden ist, als es den Schutz des Urheberrechts überschreitet (vgl. Urteil 2C_244/2022 E. 10.8.6, E. 11.13).

Daher ist bei der Prüfung der weiteren, für die Sanktionsbemessung massgeblichen Faktoren von einem Betrag von Fr. 225'934.– (= Fr. [...] x 0,005) auszugehen.

6.6 Nach Art. 49a Abs. 1 KG bemisst sich die Sanktion auch nach der Dauer des unzulässigen Verhaltens. Art. 4 SVKG konkretisiert diese Erhöhung dahingehend, als dass der Basisbetrag bei einer Dauer zwischen einem und fünf Jahren um bis zu 50 Prozent und bei einer Dauer von mehr als fünf Jahren für jedes weitere angefangene Jahr um bis zu 10 Prozent zu erhöhen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Basisbetrag um 36,652 Prozent erhöht, weil die angeblich wettbewerbswidrige Koppelung 44 Monate gedauert hatte (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.5.6). Dies trifft gemäss Bundesgericht nicht zu (Urteil 2C_244/2022 E. 11). Die nun noch als einzige zu beanstandende Klausel B fand erst im Jahre 2014 Eingang in die Verträge mit den Softwarehäusern und wurde bereits im Jahre 2015 angepasst (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.15).

Wie die Beschwerdeführerinnen zurecht festhalten, liegt hier somit nichts vor, das eine Erhöhung aufgrund der Dauer des Verstosses rechtfertigen könnte (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 71 f.).

6.7 Gemäss Art. 5 Abs. 1 SVKG wird der Sanktionsbetrag bei Vorliegen erschwerender Umstände erhöht. Als erschwerende Umstände nennt Art. 5 Abs. 1 SVKG drei Gründe: (1.) das Unternehmen hat wiederholt gegen das Kartellgesetz verstossen, (2.) das Unternehmen hat mit dem Verstoss einen Gewinn erzielt, der nach objektiver Ermittlung besonders hoch ausfällt, (3.) das Unternehmen hat die Zusammenarbeit mit den Behörden verweigert oder versucht, die Untersuchungen sonst wie zu behindern.

Das Bundesverwaltungsgericht ging als erschwerenden Umstand von einem Wiederholungsfall aus, weshalb es den Sanktionsbetrag um 20 Prozent erhöhte (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.6.19). Eine weitere Erhöhung von 12 Prozent ergab sich, weil es die vermeintliche Koppelung sowie die Einschränkung des Absatzes der Konkurrenten durch die Vertragsklauseln A und B in den Verträgen mit den Softwarehäusern als erschwerenden Umstand betrachtete (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.6.21).

Da nun nur noch von einem einzigen, kartellrechtlich relevanten Verhalten und auch nicht mehr von einem Wiederholungsfall auszugehen ist, liegt nichts mehr vor, das eine Erhöhung des Basisbetrages aus diesen Gründen zu rechtfertigen vermöchte.

6.8 Nach Art. 6 SVKG ist beim Vorliegen mildernder Umstände eine Verminderung der Sanktion vorzunehmen. Als mildernder Umstand wird in Art. 6 Abs. 1 SVKG die Einstellung der Wettbewerbsbeschränkung spätestens vor Eröffnung eines Kartellverwaltungsverfahrens gemäss den Art. 26-30 KG statuiert. Dabei müssen die eigenen Massnahmen derart sein, dass die wettbewerbswidrigen Handlungen aus eigenem Antrieb eingestellt werden (BGE 146 II 217 E. 9.4). Die Aufzählung ist nicht abschliessend, was sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 SVKG ("insbesondere") ergibt. Daher sind sonstige mildernde Umstände auch bei der Sanktionierung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens nach Art. 7 KG zu berücksichtigen. Hingegen nicht erfasst sind Aspekte, die bereits bei der Festlegung des Basisbetrags berücksichtigt werden (vgl. Urteil des BVGer B-831/2011 vom 18. Dezember 2018 E. 1628).

Das Bundesverwaltungsgericht wie auch die Vorinstanz verneinten das Vorliegen mildernder Umstände (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.16).

Demgegenüber weisen die Beschwerdeführerinnen diesbezüglich auf eine besonders gute Kooperation (Beratungsanfrage, Bereitschaft zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung), eine "überlange" Verfahrensdauer sowie die "Nichtvorhersehbarkeit" des Verstosses hin und beantragen eine Sanktionsreduktion um 30 Prozent, was eine auszufällende Sanktion von Fr. 63'261.34 (= Fr. 90'373.34 x 0,7) ergeben würde (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 82 f.). Im Beschwerdeverfahren B-2597/2017 machten die Beschwerdeführerinnen geltend, sie hätten ihr Verhalten während der Untersuchung angepasst.

6.8.1 Die HCI Solutions AG hat die absatz einschränkende Klauseln mit den Softwarehäusern im Laufe des Untersuchungsverfahrens zwar frühzeitig teilweise ersetzt und ab 2015 die Klausel B in neuen Verträgen nicht mehr verwendet. Sie hat aber den Softwarehäusern (mit bestehendem Vertrag) erst im April 2017 mitgeteilt, dass sie nicht mehr an die Klausel B gebunden seien. Sie hat somit die Einstellung der hier noch relevanten Wettbewerbsbeschränkung nicht aus eigenem Antrieb vor Eröffnung des Kartellverwaltungsverfahrens eingestellt. Es liegt somit nichts vor, das es rechtfertigen könnte, die Anpassung des Verhaltens bzw. die Aufgabe des wettbewerbswidrigen Verhaltens, die hier bereits im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Dauer des Verstosses in die Sanktionsbemessung einfließt, ausnahmsweise zusätzlich als mildernden Umstand zu berücksichtigen (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.15).

6.8.2 Als weiteren Aspekt wollen die Beschwerdeführerinnen die im Untersuchungsverfahren gezeigte Bereitschaft zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung als mildernden Umstand berücksichtigt sehen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 79).

Eine Sanktionsreduktion bei Abschluss einer einvernehmlichen Regelung oder aufgrund des Willens und der Bereitschaft, eine solche abzuschliessen, ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Vorinstanz hat in ihrer bisherigen Praxis den Abschluss einer einvernehmlichen Regelung in Sanktionsverfahren im Sinne von Art. 49a Abs. 1 KG als gute Kooperation gewürdigt und mit einer Sanktionsreduktion honoriert, wobei eine Verringerung von 3 bis 25 Prozent des Basisbetrags vorgenommen wurde (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.8 m.H.). Bei der Festlegung der Höhe der Sanktionsreduktion ist insbesondere der Zeitpunkt des Abschlusses einer

einvernehmlichen Regelung zu berücksichtigen. Der Umfang der Reduktion hängt davon ab, wie früh im Verfahren eine einvernehmliche Regelung zustande kommt, ob durch deren Abschluss die Dauer des Verfahrens wesentlich verkürzt und der Verfahrensaufwand der Wettbewerbsbehörden massgeblich reduziert werden kann (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.8).

Wie im Urteil B-2597/2017 (E. 15.2.7.9 ff.) detailliert gezeigt wurde, kann hier die im Untersuchungsverfahren gezeigte Bereitschaft zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden. An den diesbezüglichen Erörterungen ist festzuhalten.

6.8.3 Als weiteren mildernden Umstand bezeichnen die Beschwerdeführerinnen die "besonders gute Kooperation" mit den Wettbewerbsbehörden (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 79).

Kooperatives Verhalten kann praxismässig auch ausserhalb einer Bonusmeldung sanktionsmindernd berücksichtigt werden (Urteile des BVGer B-1781/2021 vom 13. Juni 2023 E. 3.6.5; B-8386/2015 vom 24. Juni 2021 E. 10.4.8). Damit dies der Fall ist, muss das Verhalten über das hinausgehen, was üblicherweise zur Ausübung der Verteidigungsrechte an den Tag gelegt wird. Nicht ausreichend ist ein Verhalten, das bereits nach den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten geboten ist (wie die Auskunftspflicht nach Art. 40 KG, vgl. auch Art. 13 Abs. 1 Bst. b und e VwVG). Nach der Praxis des Sekretariats soll eine besonders gute Kooperation z.B. beim freiwilligen Einreichen von Beweismitteln oder bei der Anerkennung des Sachverhalts in Frage kommen (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.12 m.H.).

Dass sich die Beschwerdeführerinnen in der Untersuchung grundsätzlich kooperativ verhalten haben, ist zwar positiv zu werten, auch wenn das Verfahren durch ein Ausstandsbegehren gegen Mitarbeitende des Sekretariats und den Sistierungsantrag etwas erschwert worden sein mag (vgl. Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.6). Das von den Beschwerdeführerinnen im Untersuchungsverfahren an den Tag gelegte Verhalten geht aber nicht über das übliche Mass hinaus, welches von Untersuchungsadressatinnen im Rahmen der Mitwirkungspflicht erwartet werden darf. An den entsprechenden Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichts ist daher festzuhalten (Urteil B-2597/2017 E. 15.2.7.16).

6.8.4 Soweit die Beschwerdeführerinnen schliesslich geltend machen, die angeblich lange Dauer des vorliegenden Verfahrens sei mit den damit verbundenen Nachteilen sanktionsmildernd zu berücksichtigen (Stellung-

nahme vom 27. August 2025, Rz. 80), ist auf die in der vorstehenden E. 4.3.4 gemachten Überlegungen zu verweisen. Dies gilt auch insoweit als die Beschwerdeführerinnen hier wiederum auf die fehlende Voraussehbarkeit der Wettbewerbswidrigkeit ihres Verhaltens hinweisen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 81; siehe E. 4.3.2), wobei zu bemerken ist, dass dieser Gesichtspunkt keinen bemessungswirksamen, mildernden Umstand darstellt.

7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine für die Bemessung massgeblichen Erhöhungs- oder Milderungsfaktoren zu berücksichtigen sind (E. 6.6–6.8). Die auszufällende Sanktion ist somit auf Fr. 225'934.– festzusetzen.

8.

Abschliessend sind im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Verfahren vor der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht neu zu regeln (vgl. E. 2.1).

Dabei ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 42 f., 88, 91) den neu zu bestimmenden Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht die bundesgerichtliche Formel (90 prozentiges Obsiegen / 10 prozentiges Unterliegen) zugrunde zu legen. Das Obsiegen der Beschwerdeführerinnen kann jetzt konkret berechnet werden, indem die neu auszufällende Sanktion von Fr. 225'934.– (E. 7) zum (im vorinstanzlichen Untersuchungsverfahren gesprochenen) Sanktionsbetrag von Fr. 4'546'123.– (unter A.h) in Relation gesetzt wird. Wird eine solche Verhältnisrechnung vorgenommen, ergibt sich zugunsten der Beschwerdeführerinnen ein Unterliegen von noch lediglich 4,97 Prozent (= $[\text{Fr. } 225'934.- : \text{Fr. } 4'546'123.-] \times 100$).

8.1

8.1.1 Die Auferlegung von Kosten in der vorinstanzlichen Untersuchung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Kartellgesetz vom 25. Februar 1998 (Gebührenverordnung KG, GebV-KG, SR 251.2). Gebührenpflichtig ist nach Art. 2 Abs. 1 GebV-KG, wer Verwaltungsverfahren verursacht oder Gutachten und sonstige Dienstleistungen der WEKO oder des Sekretariats veranlasst. Keine Gebührenpflicht besteht nach Art. 3 Abs. 2 GebV-KG für Beteiligte, die eine Vorabklärung oder eine Untersuchung verursacht haben, sofern sich keine Anhaltspunkte für eine unzu-

lässige Wettbewerbsbeschränkung ergeben bzw. sich die vorliegenden Anhaltspunkte nicht erhärten und das Verfahren aus diesem Grunde eingestellt wird. Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 4 GebV-KG nach dem Zeitaufwand. Wurde eine Verfügung durch mehrere (juristische) Personen gemeinsam veranlasst, haften sie für die Gebühr solidarisch (Art. 1a GebV-KG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Allgemeine Gebührenverordnung [AllgGebV, SR 172.041.1]).

8.1.2 Für die Untersuchung erhob die Vorinstanz Verfahrenskosten von Fr. 381'250.40, welche sie den Beschwerdeführerinnen nach dem höchstgerichtlichen Urteil zurückerstattete (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 84, Rz. 90).

Daher hat hier entsprechend dem Unterliegen im Umfang von 4,97 Prozent eine Kürzung der vorinstanzlichen Untersuchungskosten um 95,03 Prozent zu erfolgen, weshalb diese Kosten neu Fr. 18'950.– (\approx Fr. 381'250.40 x 0,0497) betragen.

8.1.3 Da die Beschwerdeführerinnen die geleisteten Untersuchungskosten von Fr. 381'250.40 zurückerhalten haben (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 84, Rz. 90), werden sie der Vorinstanz nach Rechtskraft dieses Urteils die neu ausstehenden Verfahrenskosten von Fr. 18'950.– zu leisten haben.

8.2

8.2.1 Die Spruchgebühr des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4^{bis} Bst. b VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Art. 4 VGKE sieht bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von Fr. 1'000'000.– bis Fr. 5'000'000.– eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 7'000.– und Fr. 40'000.– vor. Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, namentlich mutwillige Prozessführung oder ausserordentlicher Aufwand, kann das Gericht über diesen Höchstbetrag hinausgehen (Art. 2 Abs. 2 VGKE). Allerdings kann der in Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG festgesetzte Höchstbetrag von Fr. 50'000.– in keinem Fall überschritten werden.

8.2.2 Die Beschwerdeführerinnen haben im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren B-2597/2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 40'000.– geleistet.

Die Verfahrenskosten sind nach Art. 63 Abs.1 VwVG entsprechend dem Unterliegerprinzip zu verteilen. Wie bereits ausgeführt, hat hier eine Kürzung der bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten im Umfang von 95,03 Prozent zu erfolgen, weshalb die entsprechenden Kosten auf Fr. 2'000.– (\approx Fr. 40'000.– \times 0,0497) festzulegen sind. Demzufolge wird das Bundesverwaltungsgericht diesen Betrag dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 40'000.– entnehmen und den Beschwerdeführerinnen den Restbetrag von Fr. 38'000.– nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstatten.

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 64 Abs.1 VwVG ist einer ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Urteil B-2597/2017 E. 17.2.6).

8.3.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat den mit Honorarnote vom 16. November 2018 geltend gemachten anwaltlichen Arbeitsaufwand als detailliert und nachvollziehbar bezeichnet. Es hat im Sinne der Beschwerdeführerinnen festgehalten, dass eine ungekürzte Parteientschädigung für ein vollständiges Obsiegen Fr. 60'821.80 betragen würde (Urteil B-2597/2017 E. 17.2.9). Von diesem Betrag gehen die Beschwerdeführerinnen nach wie vor aus (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 92 f.).

Angesichts des weitgehenden Obsiegens der Beschwerdeführerinnen – im Umfang von 95,03 Prozent – ist ihnen zulasten der Vorinstanz eine um 4,97 Prozent gekürzte Parteientschädigung von neu insgesamt Fr. 57'800.– (\approx Fr. 60'821.80 \times 0,9503) zuzusprechen. Diesen Betrag hat die Vorinstanz nach Rechtskraft dieses Urteils an eine der Beschwerdeführerinnen zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

9.

Dieses Urteil setzt im Anschluss an die bundesgerichtliche Rückweisung das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 fort und schliesst es ab. Da in den vorangehenden E. 8.2 und E. 8.3 über die Kostenfolgen des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens B-2597/2017 entschieden wird, sind – entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 89) – ihnen für das

vorliegende Verfahren B-2665/2025 keine zusätzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Ebensowenig ist eine über E. 8.3 hinausgehende, weitere Parteientschädigung zuzusprechen, weshalb dem entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerinnen (Stellungnahme vom 27. August 2025, Rz. 94) gemäss fester Praxis nicht entsprochen werden kann (vgl. für viele die Urteile des BVGer B-3106/2025 sowie B-3190/2025 vom 19. Mai 2025, S. 4; B-431/2023 vom 7. März 2023 E. 5).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Dispositiv-Ziffer 4 der vorinstanzlichen Verfügung vom 19. Dezember 2016 wird mit Bezug auf die den Beschwerdeführerinnen auferlegte Sanktion wie folgt neu gefasst:

"Vifor Pharma Participations AG und HCI Solutions AG werden in Anwendung von Art. 49a Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. e KG wegen einer unzulässigen Verhaltensweise mit einem Betrag von Fr. 225'934.– belastet. Dieser Betrag wird den Adressatinnen der Verfügung unter solidarischer Haftung auferlegt."

2.

Die Dispositiv Ziffer 6 der vorinstanzlichen Verfügung vom 19. Dezember 2016 wird mit Bezug auf die den Beschwerdeführerinnen auferlegten Kosten der Untersuchung wie folgt neu gefasst:

"Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 18'950.– werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt."

3.

Den Beschwerdeführerinnen werden für das bundesverwaltungsgerichtliche Verfahren B-2597/2017 – zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung zu zahlende – Kosten von Fr. 2'000.– auferlegt.

Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils wird dieser Betrag dem Kostenvorschuss von Fr. 40'000.– entnommen und den Beschwerdeführerinnen der Restbetrag von Fr. 38'000.– zurückerstattet.

4.

Den Beschwerdeführerinnen wird für das Verfahren B-2597/2017 zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 57'800.– zugesprochen.

5.

Für das vorliegende Verfahren B-2665/2025 werden keine Verfahrenskosten auferlegt und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

6.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerinnen, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Vera Marantelli

Said Huber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 2. Dezember 2025

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführerinnen (Gerichtsurkunde;
Beilage: Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 32-0249; Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (Gerichtsurkunde)